

Mehr Wochengeld bei regelmäßig geleisteten Mehrdienstleistungen

Rückwirkende Neuberechnung für Fälle ab 2016 auf Antrag möglich

Aufgrund einer Entscheidung des Obersten Gerichtshofes müssen regelmäßig geleistete Mehrdienstleistungen, die vor der Schwangerschaft geleistet wurden, für die Berechnung der Höhe des Wochengeldes berücksichtigt werden.

Wochengeldbezug innerhalb der letzten zwei Jahre

Wurde Wochengeld bereits ausgezahlt, dann gibt es die Möglichkeit von der Sozialversicherung eine Nachverrechnung zu verlangen.

Hierbei ist so vorzugehen:

1. vom Dienstgeber eine korrigierte Arbeits- und Entgeltsbestätigung, bei der die Mehrdienstleistungen berücksichtigt sind, beantragen;
2. die korrigierte Arbeits- und Entgeltsbestätigung bei der zuständigen Sozialversicherung (WGKK) vorlegen und eine Neuberechnung des Wochengeldes beantragen;

Das Neuberechnete Wochengeld könnte sich auch auf die Höhe des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes auswirken - sofern die Höchstgrenze von 66 € pro Tag nicht sowieso bereits erreicht wurde.

Achtung: Liegt der Beginn dieser Schutzfrist schon länger als zwei Jahre zurück, ist eine Nachverrechnung nicht mehr möglich.

Aktuelle und künftige Schwangerschaften

Ab sofort gilt, dass die vor der Schwangerschaft regelmäßig geleisteten Mehrdienstleistungen, für die Berechnung der Höhe des Wochengeldes berücksichtigt werden müssen. Der Arbeitgeber ist für die richtige Ausstellung der Arbeits- und Entgeltbestätigung verantwortlich.

Sonja Kamleitner
0664 54 30 278
sonja.kamleitner@apsfsg.at

